

Reiserechts-Register



Reiserücktrittskosten-Versicherung | Unerwartete schwere Erkrankung | Bandscheibenvorfall | Schadensminderungspflicht | Reiseversicherungsvertrag | Stornierung |

BGB

Leitsätze

1. Der Versicherungsnehmer muss den Schaden der Versicherung unverzüglich mitteilen, damit sich die Stornokosten durch weiteres Zuwarten nicht erhöhen.
2. Nach einer Kernspintomografie darf der Reisende nicht warten, bis ihm der Hausarzt den Untersuchungsbefund mitteilt, sondern er muss sich unmittelbar beim Röntgeninstitut nach dem Ergebnis erkundigen, um die Reise sofort zu stornieren.

LG München, Urt. vom 04.12.2003
Bestellnr.: B0312041

Sachverhalt

Der Kläger hat für sich und seine mitreisenden Familienmitglieder eine Reise in die Türkei für die Zeit vom 29. 9. 2001 bis 13. 10. 2001 gebucht. Bei der Beklagten hat er eine Reiserücktrittsversicherung abgeschlossen. Wegen eines Bandscheibenvorfalles der Ehefrau des Klägers wurde die Reise am 27. 9. 2001 storniert. Der Kläger musste 8.197,- DM an Stornokosten bezahlen. Im vorliegenden Verfahren verlangt der Kläger von der Beklagten - über eine von dieser geleisteten Zahlung von 2.943,60 DM hinaus - die Bezahlung von weiteren 3.614,- DM bzw. 1.847,81 EUR. Er trug vor, dass erstmalig am 26. 9. 2001 der Bandscheibenvorfall diagnostiziert wurde. Bis dahin sei man davon ausgegangen, dass die Reise durchgeführt werden könne. (...) Die Beklagte führte aus, dass nicht erst am 26. 9. 2001 feststand, dass die Reise nicht angetreten werden könne, sondern dass der Kläger verpflichtet gewesen wäre, die Reise bereits am 13. 9. 2001 zu stornieren, nachdem seine Ehefrau an diesem Tage erstmalig arbeitsunfähig geschrieben wurde. Hieraus hätten sich dann 30 % Stornokosten errechnet; diese seien gezahlt worden. (...)

Entscheidungsgründe

... hier bestellen